

Halten Sie die Schnittmasse ein.

- so gefährden Sie keine Verkehrs-
teilnehmende,
- verursachen keine Verkehrsunfälle
wegen unübersichtlicher Hecken,
- ermöglichen saubere und im Winter
schneefreie Gehwege,
- gewährleisten die regelmässige
Kehrichtabfuhr in Ihrem Quartier,
- halten Wege und Strassen für
Rettungsfahrzeuge frei.

Sie wollen mehr Pflanzen?

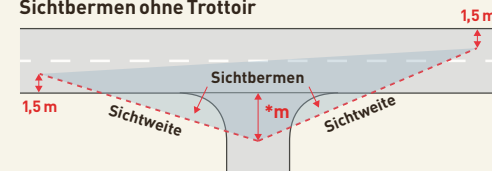
Bitte achten Sie bereits bei der Anpflanzung auf den richtigen Abstand. Zwischen aufgewachsenem Strauch (äusserster Punkt) und Fahrbahn muss immer ein Streifen von 50 cm frei bleiben. Bäume müssen so gepflanzt werden, dass zwischen aufgewachsenem Baum und Fahrbahn ein Mindestabstand von 3 m besteht, zum Gehweg ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Erhöhung der Sicherheit

Grundeigentümer haben bei Grundstücksausfahrten und bei Kreuzungen die Sichtbermen gemäss den Skizzen frei überblickbar zu halten. Bepflanzungen, landwirtschaftliche Kulturen aber auch Mauern, Zäune und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtbermen maximal eine Höhe von 60 cm ab Strasse erreichen. Die Sichtweiten und der Beobachtungspunkt variieren je nach signalisierter Geschwindigkeit gemäss den Tabellen in den untenstehenden Abbildungen.

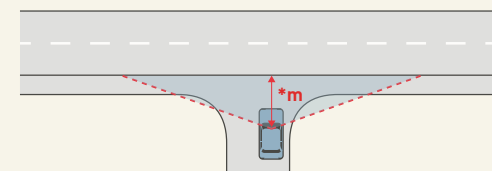
Ausfahrten über Trottoire auf Strassen haben ebenfalls Anforderungen bezüglich der Sicht auf den Fussgängerverkehr einzuhalten.

Sichtbermen ohne Trottoir



Geschwindigkeit	Sichtweite	Bestand * Beobachtungspunkt ab Strassenrand	Neuanlagen * Beobachtungspunkt ab Strassenrand
30 km	30 m	2.50 m	3.00 m
50 km	50 - 70 m	2.50 m	3.00 m
80 km	130 m	5.00 m	5.00 m

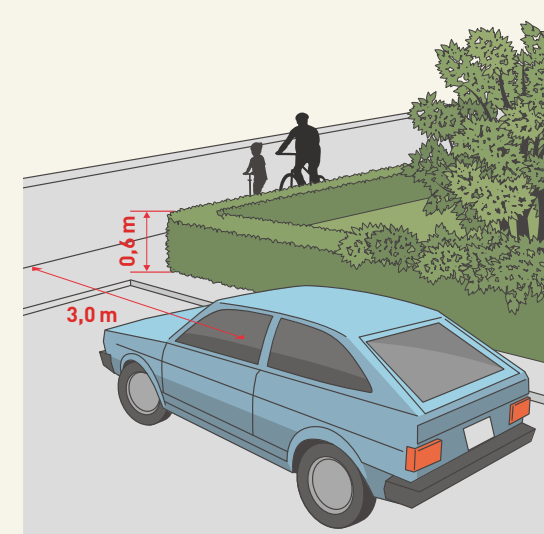
Sichtbermen mit Trottoir



Längsneigung Trottoir	Sichtweite	Bestand * Beobachtungspunkt ab Strassenrand	Neuanlagen * Beobachtungspunkt ab Strassenrand
-3%	15 m	2.50 m	3.00 m
3 - 5%	20 m	2.50 m	3.00 m
5 - 8%	25 m	2.50 m	3.00 m
über 8%	50 m	2.50 m	3.00 m

Quelle: VSS Norm 40273a

Damit im Quartier alle Kurven übersichtlich bleiben.

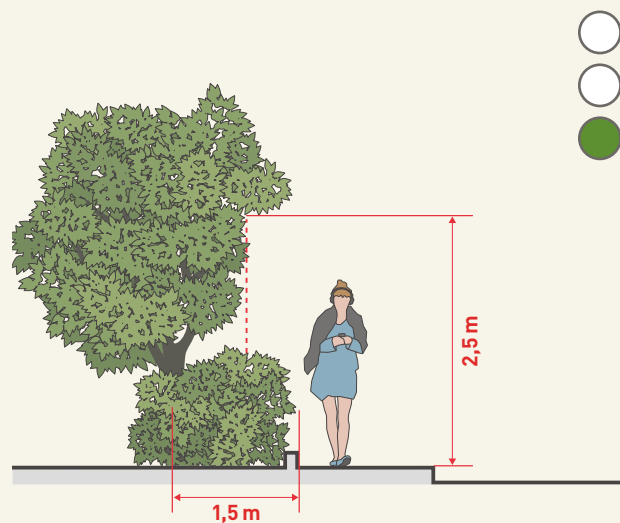


FREIE SICHT
FÜR MEHR
SICHERHEIT

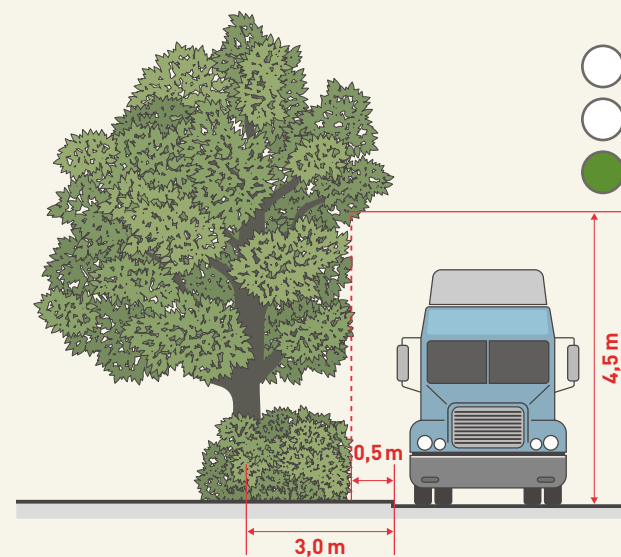
Die Baudirektion hilft weiter

www.burgdorf.ch

Damit Fuss- und Radwege ohne Hindernisse passierbar sind.



Damit auch hohe Fahrzeuge überall durchkommen.



Das Gesetz im Klartext.

1. Artikel 83 Strassengesetz (SG)

Lichtraumprofil

Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mind. 4,5 Meter frei zu halten. Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,5 Metern freizuhalten. Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,5 Metern freizuhalten.

2. Artikel 56 Strassenverordnung (SV)

Strassenabstände für Einfriedungen, Zäune

Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Meter gilt ein Strassenabstand von 0,5 Meter ab Fahrbahnrand. Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurück zu versetzen. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen. Für gefährliche Einfriedungen und Zäune, wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Meter ab Gehweghinterkante.

3. Artikel 57 Strassenverordnung (SV)

Pflanzen

Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessene Strassenabstände:

- Entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante;
- Entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand;
- Entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand;
- Bei selbständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.

4. Artikel 73 Strassengesetz (SG)

Beeinträchtungsverbot

Die Anstösserinnen und Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch sonstige Vorkehren beeinträchtigen.